

## Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA-000413-A0-216  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 1 / 3  
Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
Teiletyp : RC14-6S-757



### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten

Radtyp:	RC14-6S-757
Radausführungen	RC14-6S-757, JF3
Radgröße nach Norm	7½ J x 17 EH2+
Einpresstiefe in mm	46
zulässige Radlast in kg	970
zul. Abrollumfang in mm	2400*)
Lochkreisdurchmesser in mm	139,7
Lochzahl	6
Mittenlochdurchmesser in mm	67,1
Zentrierart	Mittenzentrierung

\*) entspricht 966 kg bei einem Abrollumfang von max. 2410 mm

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : MITSUBISHI  
Radbefestigungsteile : Mit den serienmäßigen Flachbundradmuttern mit drehbar gelagerter Kalotte M12x1,5  
Anzugsmoment in Nm : nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers  
Spurverbreiterung : keine

Typ:		<b>V60</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*98/14*0142*.. , e1*2001/116*0142*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 149	Pajero (Fz. <b>ohne</b> Kotflügel - verbreiterung)	245/65R17 E41  265/60R17 A01)K01)K02)  265/65R17 A01)K01)K02)	A02) bis A10)
73 bis 149	Pajero (Fz. <b>mit</b> Kotflügel - verbreiterung)	245/65R17 E41  265/60R17  265/65R17	A02) bis A10)

e1\*2001/116\*0142\*09E

1320/1650(1790)

6/139,7/67

## Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA-000413-A0-216  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 2 / 3  
Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
Teiletyp : RC14-6S-757



Typ: V80			
ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0385*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
118 bis 184	Pajero (Fz. ohne Kotflügel - verbreiterung)	265/65R17 275/60R17 275/65R17 (G01)	A01) bis A10) K01)K02)
118 bis 184	Pajero (Fz. mit Kotflügel - verbreiterung)	265/65R17 275/60R17 275/65R17 (A01)G01)	A02) bis A10)

e1\*2001/116\*0385\*02

1330/1780(1925)

6/139,7/67

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

## Gutachten zur Erteilung einer ABE

Nr. : RA-000413-A0-216  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 3 / 3  
Auftraggeber : Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH  
Teiletyp : RC14-6S-757



- 
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite nicht mit Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- E41) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig **nur** mit der Bereifungsgröße 265/70R16 oder 265/65R17 ausgerüstet oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K01) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- K02) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.

Die Anlage Nr. 2 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RC14-6S-757 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH.

Essen, 03.09.2007

K:\RÄDER\RA\216\RA-000413-A0-216\ RA-000413-A0-216-02